

Covid-19 Schutzkonzept

Ausgangslage

Der Bundesrat hob an seiner Sitzung vom 16.2.2022 mit Wirkung ab 17.02.2022 fast sämtliche Schutzmassnahmen auf und setzt grundsätzlich auf eigenverantwortliches Handeln. Für den Betrieb der Kita bleiben zum Schutz der Kinder und Mitarbeitenden gewisse weitergehende Vorsichtsmassnahmen bestehen. Dieses Konzept lehnt sich an das Musterkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen von «Kibesuisse» an.

Ziele

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Damit dies gelingt, nimmt die Kita eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
- Schutz von (vulnerablen) Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Betreuungsinstitution

Leitgedanken des Schutzkonzeptes

Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern, Übertragungsketten zu unterbrechen und gehäufte Isolationsfälle in den Betreuungsinstitutionen zu vermeiden. Die Hygiene- sowie die Abstandsregeln zwischen Erwachsenen und von Erwachsenen zu Kindern (insbesondere bei älteren Kindern) werden, wenn möglich befolgt. In der familienergänzenden Bildung und Betreuung kann der empfohlene Abstand jedoch oftmals nicht eingehalten werden.

Betreuungsalltag	
Hygiene -und Abstandsregeln	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt. • Regelmässiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife (Film «Händewaschen») wird sichergestellt. • Unter Personen über 12 Jahren wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern so gut wie möglich eingehalten.
Rituale und geplante Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird weiterhin darauf geachtet, dass diese nicht hygienekritisch sind (z.B. Wattebausch mit Röhrlipusten, Schminken).

	<ul style="list-style-type: none"> • Beim gemeinsamen Kochen und Backen erhält jedes Kind eine eigene Arbeitsfläche.
Aktivitäten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Stark frequentierte öffentliche Räume (belebte Fussgängerzonen, Parks oder Spielplätze) werden, wenn möglich gemieden. • Ausflüge, z.B. in öffentlichen Einrichtungen (Zoo, Museen) sind grundsätzlich möglich und richten sich nach den dortigen Schutzkonzepten. • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV möglich. Die Notwendigkeit wird sorgfältig abgewägt. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen bei der Nutzung des ÖV eine Hygienemaske. • Für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und bei einer allfälligen Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel, Hygienemasken) • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird möglichst verzichtet. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende Hygienevorkehrungen wie Händewaschen.
Essensituation	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt. • Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden die Hände gewaschen. • Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen. • Kinder werden angehalten, kein Essen oder keine Getränke zu teilen. • Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich niemand von Hand aus einem Teller/einer Schüssel (Brot-/Früchtekorb) bedient. • Die Mitarbeitenden essen nicht zusammen mit den Kindern. Die Mitarbeitenden nehmen nacheinander, in einem abgetrennten Raum (ist keine Pause), die Mahlzeit ein. Der Raum wird gut gelüftet. Auf das gemeinsame Essen in Pausen wird verzichtet, auch wenn der Abstand untereinander eingehalten werden kann. • Die Kinder werden während ihrer Mahlzeiten pädagogisch und möglichst nah am vertrauten Ablauf begleitet.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Lösungen für die vorübergehende Handhabung der Einnahmen von Mahlzeiten von Mitarbeitenden werden die betrieblichen und organisatorischen Eigenheiten des Betriebes sowie die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel eingehalten. • Die Mitarbeitenden essen, sofern betrieblich möglich, bevor die Kinder eintreffen.
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände. Zum Händetrocknen werden Einwegtücher verwendet und den Mitarbeitenden steht zudem Desinfektionsmittel zur Verfügung. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in bereitgestellten, geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. • Beim Toilettengang, Wickeln oder anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen) • Beim Wickeln werden weitere Schutzmassnahmen vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> o Desinfektion der Wickelunterlage o individuelle Wickelunterlagen pro Kind • Grosse Kinderansammlungen beim Zähneputzen in der schulergängenden Betreuung werden vermieden. Auf Hygienemassnahmen wird geachtet, Waschbecken und Utensilien werden regelmässig gereinigt.
Schlaf- und Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder schlafen in ihrer gewohnten Umgebung/Infrastruktur, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag. • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. • Hygienemassnahmen werden eingehalten: z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen, Desinfizieren der Matten.
Gruppenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kindergruppen entsprechen ihren gewohnten Strukturen. Ausgewählte Projekte können aber auch gruppenübergreifend durchgeführt werden.
Übergänge	
Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Bringen und Abholen der Kinder gilt bis Mitte März 2022, sowohl für Mitarbeiterinnen wie auch für Eltern, weiterhin eine

	<p>Maskenpflicht. Danach wird auf Grund der aktuellen Situationen neu entschieden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Aussenbereich müssen beim Bringen und Abholen keine Masken getragen werden. • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen, insbesondere auf das Händeschütteln, wird weiterhin verzichtet. • Es wird auf die Einhaltung des Abstandes geachtet. • Bring- und Abholzeiten für jede Familie festlegen (in Absprache). • Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie ein enger Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden werden so gut wie möglich vermieden. • Für die Eltern steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. • Eltern und/oder Mitarbeitende waschen mit den Kindern die Hände. Zur Pflege steht Feuchtigkeitscreme zur Verfügung. • Persönliche Gegenstände der Kinder werden, wenn möglich vom Kind selber, in ihrem persönlichen Fach versorgt und damit wird ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.
Eingewöhnung	<ul style="list-style-type: none"> • Eingewöhnungen werden Schritt für Schritt und in Absprache mit den Familien eingeplant. Dabei wird, wenn möglich, die individuelle Situation der Familie berücksichtigt (Arbeitssituation, familiäre Bedingungen). • Das begleitende Elternteil hält möglichst 1,5 Meter Abstand zur Bezugsperson (Eltern sollten gemäss «Argument des sicheren Hafens» sowieso am Rande des Geschehens sitzen und sich nicht aktiv einbringen).
Übergang von Spiel- zu Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Mitarbeitende waschen sich die Hände, auch vor der Nahrungszubereitung. • Benutzte und allenfalls verunreinigte Spielsachen werden gereinigt (z.B. Spielzeug, das im Mund war, sofort in Geschirrspülmaschine oder vor Hand gewaschen).
Übergang von Mitarbeitenden von Besprechungen/Pausen zurück auf die Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienemassnahmen: Händewaschen und untereinander Distanz halten.
Personelles	

<p>Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abstandsregelung von 1,5 Metern wird, sofern möglich, eingehalten. Im Team werden Situationen im Alltag evaluiert und festgehalten, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z.B. Bringen/Abholen, Morgenrapporte, Rituale, Essenssituation oder auch Besprechungen und Sitzungen.
<p>Teamkonstellationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams. • Bei Personalengpässen werden Vertretungen und Einsätze von Springer/innen zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels eingesetzt.
<p>Persönliche Gegenstände</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Alltagsgegenstände (Handy, Schlüssel, etc.) werden für Kinder unzugänglich versorgt. • Mitarbeitende achten beim Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z.B. Bilderbücher, Handpuppen, etc.) für die Kinder auf die nötigen hygienischen Massnahmen.
<p>Besonders gefährdete Mitarbeitende</p>	<p>Gemäss Medienmitteilung des Bundes vom 16.02.2022 bleiben die Regeln zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden bis Ende März bestehen. Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss Art. 27a Abs. 10 und 10bis Covid-19-Verordnung-3 (Stand 4. Dezember 2021) schwangere Frauen, sofern sie nicht gegen Covid-19 geimpft sind oder als genesen gelten sowie Personen mit bestimmten Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach Anhang 7, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und nicht als genesen gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Art. 27a der Covid-19-Verordnung-3 (Stand 4. Dezember 2021) sind Arbeitgebende verpflichtet, sofern dies möglich ist, besonders gefährdeten Personen zu ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause zu erledigen. Dabei kann ihnen z.B. eine angemessene Ersatzarbeit zugewiesen werden. Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz vor Ort unabdingbar, sind enge Kontakte mit anderen Personen auszuschliessen respektive gegebenenfalls weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen. • Bevor der Arbeitgebende die vorgesehenen Massnahmen trifft, muss er die betroffenen Personen anhören. Die beschlossenen Massnahmen für den Gesundheitsschutz müssen schriftlich dokumentiert werden. Besonders gefährdete Personen können diese Arbeitsübernahme vor Ort aus besonderen (z.B. medizinischen) Gründen ablehnen. Kann keine Ersatzarbeit angeboten werden oder liegen besondere Gründe vor, befreit sie der Arbeitgebende unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht. In diesen Fällen besteht bis Ende März 2022 ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn besonders gefährdete Personen vor Ort beschäftigt werden, empfiehlt es sich, dass alle Mitarbeitenden im gleichen Raum, die den Abstand nicht einhalten können, ständig eine Hygienemaske tragen.
Neue Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorstellungsgesprächen werden die Abstandsregeln eingehalten oder auch Onlinelösungen geprüft. • Neue Mitarbeitende werden sorgfältig in die aktuell geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen eingeführt. • Bei Krankheitssymptomen werden keine Treffen durchgeführt.
Berufswahl und Lehrstellenbesetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Kandidatinnen und Kandidaten halten sich an die Hygienemassnahmen. • Kandidatinnen und Kandidaten werden gebeten, bei den kleinsten Krankheitsanzeichen nicht zum Schnuppern zu kommen – ohne dabei den Verlust der Stelle befürchten zu müssen.
Räumlichkeiten	
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt • Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel, Hygienemasken und für die Kinder zur Pflege nach dem Händewaschen Feuchtigkeitscreme, werden bereitgestellt. • Geschlossene Abfallbehälter zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken werden bereitgestellt. • Oberflächen und Gegenstände sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen, werden regelmässig gereinigt. • Insbesondere bei der Reinigung von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, wird auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet. • Bei der Reinigung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe. • Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüften). • Alle in der Betreuungsinstitution zur Verfügung stehenden Räume werden genutzt und Personen werden gleichmässig in den Räumlichkeiten verteilt, um die Dichte zu verringern.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufenthaltsdauer in einem engen, schlecht gelüfteten Raum wird auf ein Minimum reduziert.
Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen	
Besuche von externen (Fach)Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Besuche oder Abklärungen von Fachpersonen sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet. • Alle externen Personen (zB. Aufsicht und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieherinnen, Auditorinnen etc.) halten sich an die Hygienevorschriften der Institution. • Die fachspezifischen Besuche erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden von der Entwicklung und dem Wohl des Kindes sowie der Gruppensituation abhängig gemacht. • (Fach-)Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil-)pädagogische Intervention erfordert.
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung von Veranstaltungen wie Elternanlässe, Infoveranstaltungen etc. wird kritisch geprüft.
Ausbruchsmanagement	
Umgang mit symptomatischen Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Es steht allen Mitarbeitenden offen, zu ihrem eigenen Schutz weiterhin eine Maske zu tragen. • Während eines Covidausbruchs im Betrieb tragen die Mitarbeitenden eine Maske. • Personen (Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche), die positiv auf eine Infektion mit Covid-19 getestet werden, müssen in Isolation und folgen den Anordnungen der kantonalen Behörden. Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden die Mitarbeitenden und die betreffenden Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) darüber informiert. • Mitarbeitende, welche während ihrer Arbeit Covid-19-kompatiblen Symptome bekommen, tragen unmittelbar eine Maske. Grundsätzlich bleiben Mitarbeitende mit Covid-19-Symptomen zu

	<p>Hause oder werden nach Hause geschickt und lassen sich zeitnah testen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab 6 Jahren bleiben beim Auftreten von Covid-19-kompatiblen Symptomen zu Hause oder werden nach Hause geschickt. Die Eltern werden gebeten ihr Kind nach den Testkriterien des BAG zu testen. • Bei Kindern unter 6 Jahren mit Covid-19-kompatiblen Symptomen soll sich der Entscheid, ob ein Test durchgeführt wird, nach der Symptomkonstellation und der Symptombdauer richten. Zudem wird berücksichtigt, ob ein enger Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder einer positiv getesteten Person bestand.
<p>Umgang mit erkrankten Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personen (Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche), die positiv auf eine Infektion mit Covid-19 getestet wurden, müssen während mindestens 5 Tagen in Isolation. • Um die Isolation zu beenden, muss eine Person 48 h ohne Symptome sein, respektive müssen die Symptome, falls sie weiterhin bestehen, derart sein, dass die Aufrechterhaltung der Isolation nicht mehr gerechtfertigt ist (siehe Art. 7 Abs. 4 Covid-19 Verordnung besondere Lage). Über die Aufhebung der Isolation entscheidet die zuständige kantonale Behörde.